

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 7. Dezember 2016

### **Tiefbauamt, Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz», Ablehnung und Gegenvorschlag**

Am 24. August 2015 wurde die Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz» bei der Stadtkanzlei eingereicht. Die Volksinitiative verlangt die Ergänzung der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) mit einem Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut:

Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)

Beim Erlass der Benutzungsordnung nach Absatz 3 sind für den Stadtrat die nachfolgenden Grundsätze verbindlich:

- a) Die bewilligungspflichtige Benutzung (Absatz 2) des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 65 Tagen pro Kalenderjahr bewilligt. Auf- und Abbauarbeiten werden mitgezählt. In der übrigen Zeit ist der Sechseläutenplatz vollumfänglich freizuhalten.
- b) Veranstaltungen auf dem Sechseläutenplatz müssen für die Bevölkerung in der Regel unentgeltlich zugänglich sein. Ausnahmen können insbesondere für Zirkusbetriebe vorgesehen werden.

#### Begründung

Die Initiative will, dass der Sechseläutenplatz als alltäglicher Aufenthalts- und Begegnungsort für alle während 300 Tagen im Jahr frei zugänglich ist. Eine massvolle Nutzung für besondere Anlässe und Veranstaltungen ist damit weiterhin gewährleistet.

### **I. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 826 vom 16. September 2015 stellte der Stadtrat das Zustandekommen der Volksinitiative fest und beauftragte den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 90 vom 3. Februar 2016 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz» gültig ist. Im gleichen Beschluss wies der Stadtrat darauf hin, dass die hohe Identifikation der Bevölkerung mit dem Sechseläutenplatz erfreulich sei. Allerdings schränke die Volksinitiative die Zurverfügungstellung des Sechseläutenplatzes für bewährte und in der Bevölkerung beliebte Anlässe wesentlich ein. Der Stadtrat beschloss deshalb die Vorlage eines Gegenvorschlags.

Der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wurde beauftragt, dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats einen entsprechenden Bericht und Antrag mit Gegenvorschlag vorzulegen, so dass das Geschäft bis zum 24. Dezember 2016 dem Gemeinderat unterbreitet werden kann.

Da der Stadtrat die Vorlage eines Gegenvorschlags beschlossen hat, beträgt die Frist für den Bericht und Antrag an den Gemeinderat 16 Monate seit Einreichung der Initiative, d. h., die Frist läuft am 24. Dezember 2016 ab (§ 130 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR, LS 161; vgl. Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlagemeinden, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 120). Die Schlussabstimmung im Gemeinderat muss innerhalb von 29 Monaten seit Einreichung der Initiative erfolgen, also bis zum 24. Januar 2018 (§ 131 Abs. 4 GPR i.V.m. § 65a Abs. 3 der Verordnung über die politischen Rechte [VPR, LS 161.1; vgl. Saile/Burgherr, a.a.O., Rz. 139 ff. und Tafel auf S. 141]).

Mit der vorliegenden Weisung erstattet der Stadtrat Bericht und stellt Antrag an den Gemeinderat.

## **II. Belegung des Sechseläutenplatzes gemäss bisherigem Nutzungskonzept**

Der neu erstellte Sechseläutenplatz wurde im Jahr 2014 eröffnet und erfreut sich seither grosser Beliebtheit. So wird er einerseits von der Bevölkerung sowie von Besucherinnen und Besuchern rege zum Flanieren und Verweilen genutzt. Andererseits gilt er bei Veranstaltern als beliebter Ort für die Durchführung von Anlässen. Seit dem Jahr 2014 war der Platz neben den traditionellen, jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen (Sechseläuten, Zirkus Knie, Herbstzirkus, Filmfestival, Züri Fäscht, Streetparade) auch durch weitere bewilligungspflichtige Anlässe belegt (Eröffnungsfeierlichkeiten, Leichtathletik-Europameisterschaften, Schlusskundgebung 1. Mai, Oper für Alle, Opernball – roter Teppich, Oper Saisonöffnung, Weihnachtmarkt).

Das für den neuen Platz vom Stadtrat beschlossene Nutzungskonzept (Stadtratsbeschluss Nr. 1263 vom 5. Oktober 2011) sieht vor, dass der Sechseläutenplatz während der Hälfte des Jahres (185 Tage) der Öffentlichkeit für die alltägliche Nutzung zur Verfügung stehen soll, davon 120 Tage in den Sommermonaten. Die Auf- und Abbauphase vor und nach den Veranstaltungen zählt zur Belegungsdauer.

Gestützt auf das erwähnte Nutzungskonzept wurde ein Handbuch für Veranstaltungen auf dem Sechseläutenplatz ausgearbeitet, das der Stadtrat mit Beschluss Nr. 1140 vom 18. Dezember 2013 genehmigte. Das Handbuch regelt im Detail die Nutzung des Platzes.

## **III. Beliebtheit der Veranstaltungen**

Das Anliegen der Initiantinnen und Initianten, den Sechseläutenplatz vermehrt für die alltägliche Nutzung freizuhalten, erscheint berechtigt. Andererseits sind auch die bisher auf dem Platz durchgeführten Anlässe in der Bevölkerung sehr beliebt. Mit den von der Initiative vorgesehenen 65 Tagen, an denen bewilligungspflichtige Anlässe durchgeführt werden können, wird diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung getragen. So könnten weder die wiederkehrend vorgesehenen Veranstaltungen (Sechseläuten, Zirkus Knie, Herbstzirkus, Filmfestival, Züri Fäscht, Streetparade) noch der zur Belebung des Platzes in der kalten Jahreszeit ab 2015 durch den Stadtrat initiierte Weihnachtmarkt im bisherigen Umfang oder überhaupt durchgeführt werden. 65 Tage würden nicht einmal ausreichen, um beispielsweise den Zirkus Knie und den Weihnachtmarkt abzuhalten. Das zeigt, dass die Initiative zu weit geht, weshalb der Stadtrat einen Gegenvorschlag macht, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen alltäglicher Nutzung und Veranstaltungen ermöglicht.

## **IV. Belegung von Teilflächen des Platzes durch bewilligungspflichtige Anlässe**

Die gesamte Fläche des Platzes beträgt rund 14 200 m<sup>2</sup>. Diese Fläche kann aber aufgrund der bestehenden Aussenfläche für Gastronomie, der Aufgänge der Parkgarage, des Wasserspiels mit Technikraum, der Veloparkplätze, der Grüninseln und der für Rettungsfahrzeuge freizuhaltenen Durchfahrt von der Theaterstrasse zum Utoquai (sogenannte Rettungsachse) nicht voll ausgenutzt werden. Für Anlässe effektiv nutzbar ist eine Fläche von rund 9000 m<sup>2</sup>.

Nicht alle Veranstalter benötigen die gesamte nutzbare Platzfläche. Zum Teil können Anlässe auch auf weniger als der Hälfte dieser Fläche (4500 m<sup>2</sup>) durchgeführt werden. Von den bisherigen Nutzungen sind dies insbesondere das Filmfestival, «Roter Teppich Opernball», die Schlusskundgebung 1. Mai und «Oper für Alle». Mehr als die Hälfte des nutzbaren Platzes stehen bei solchen Veranstaltungen der Bevölkerung auch während der Anlässe für die alltägliche Nutzung zur Verfügung.

## **V. Belegung des Platzes durch Auf- und Abbauarbeiten**

Der Sechseläutenplatz wird nicht nur während der eigentlichen Dauer des jeweiligen Anlasses, sondern auch während den Auf- und Abbautagen besetzt. Sowohl das bisherige Nutzungskonzept vom 5. Oktober 2011 als auch die Initiative sehen vor, dass die Auf- und Abbauzeit zur Belegungsdauer zu zählen ist. Dies soll weiterhin gelten, muss doch der Sechseläutenplatz aus Sicherheitsgründen während der Dauer der Auf- und Abbauarbeiten grösstenteils abgesperrt werden.

## **VI. Unentgeltlichkeit der bisher bewilligten Veranstaltungen**

Mit Ausnahme der Zirkusbetriebe sind die bisher auf dem Sechseläutenplatz durchgeführten Veranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zugänglich. Diese Forderung der Initiative ist bereits mit dem bisherigen Nutzungskonzept erfüllt.

Von der Frage der Entgeltlichkeit der Veranstaltungen zu unterscheiden ist der Umstand, dass einzelne Teile der Veranstaltungen nur für eine geschlossene Gesellschaft zugänglich sind. So führt das Filmfestival einzelne VIP-Anlässe für eine geschlossene Gesellschaft im Veranstaltungszelt durch, die für die Gäste unentgeltlich sind.

## **VII. Gegenvorschlag des Stadtrats**

Der Stadtrat lehnt die Initiative «Freier Sechseläutenplatz» entschieden ab. Im Gegensatz zur Initiative will der Stadtrat mit seinem Gegenvorschlag ein ausgewogenes Verhältnis von Veranstaltungen und allgemeiner Nutzung erreichen. Der Gegenvorschlag sieht ebenfalls eine Ergänzung der Allgemeinen Polizeiverordnung mit einem Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> vor, der sich jedoch in folgenden Punkten von der Initiative unterscheidet:

- Eine Nutzung des Sechseläutenplatzes durch bewilligungspflichtige Veranstaltungen erfolgt an maximal 125 Tagen.
- Soweit sich eine bewilligungspflichtige Veranstaltung auf eine Fläche von weniger als 4500 m<sup>2</sup> beschränkt, wird nur die Hälfte der Benutzungszeit an die 125 zulässigen Benutzungstage angerechnet.
- Auf Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu) lit. b APV, mit welchem die Initiantinnen und Initianten fordern, dass Veranstaltungen auf dem Sechseläutenplatz in der Regel unentgeltlich zugänglich sein müssen, dies mit Ausnahme insbesondere für Zirkusbetriebe, wird verzichtet.

Mit diesem Gegenvorschlag kann sowohl dem Anliegen nach einem für die Bevölkerung offenen Sechseläutenplatz als auch dem Anliegen, den Platz für bewährte Anlässe zur Verfügung stellen zu können, angemessen Rechnung getragen werden. Auch 125 Veranstaltungstage sind nicht ausreichend, um alle bisher jährlich wiederkehrend bewilligten Veranstaltungen abzuhalten. Die traditionellen Veranstaltungen belegen den Platz während rund 100 Tagen, und neu findet der Weihnachtsmarkt während 48 Tagen statt, was insgesamt eine Belegung von etwa 150 Tagen ergibt. Auf eine der längerdauernden Veranstaltungen wird man deshalb auch bei Annahme des Gegenvorschlags künftig verzichten oder diese erheblich kürzen müssen. Gleichwohl hält der Stadtrat 125 Tage für einen akzeptablen Kompromiss. Damit steht der Platz an 240 Tagen oder zwei Dritteln des Jahres hauptsächlich dem Publikum zur Verfügung.

Ausserdem berücksichtigt der Gegenvorschlag, dass die Forderung der Initiative, wonach auf dem Sechseläutenplatz durchgeführte Veranstaltungen, mit Ausnahme der Zirkusbetriebe, unentgeltlich zugänglich sein sollen, bereits heute erfüllt ist.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**A. Zuhanden der Gemeinde:**

1. Die Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz» vom 24. August 2015 wird abgelehnt.
2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz» vom 24. August 2015 beschlossen:

**Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> APV (neu)**

**Beim Erlass der Benutzungsordnung nach Abs. 3 sind für den Stadtrat die nachfolgenden Grundsätze verbindlich:**

- a) Die bewilligungspflichtige Benutzung (Abs. 2) des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 125 Tagen pro Kalenderjahr bewilligt. Auf- und Abbauarbeiten werden mitgezählt. In der übrigen Zeit ist der Sechseläutenplatz vollumfänglich freizuhalten.
- b) Beschränkt sich die bewilligungspflichtige Benutzung (Abs. 2) des Sechseläutenplatzes auf eine Teilfläche von weniger als 4500 m<sup>2</sup>, wird nur die Hälfte ihrer Benutzungszeit an die maximal zulässigen Benutzungstage gemäss lit. a angerechnet.

**B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:**

**Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der stv. Stadtschreiber

**Michael Lamatsch**